

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 17.09.2021

12. Satzung vom 14.09.2021 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Minden zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserversorgungssatzung - im Bereich des Wasserbeschaffungsverbandes des Amtes Hartum vom 21.03.1983

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 1 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 09.09.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 9 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 9 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(3) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Sie beträgt je Kubikmeter 0,99 EUR ab 01.01.2021.

2. § 14 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 14 Aufwandersatz für Hausanschlüsse

(3) Der Einheitssatz beträgt für die Herstellung eines Hausanschlusses unter 50 mm Nennweite 1.325,00 Euro. Mit den Einheitssätzen sind die Kosten der Zuleitung von der Hauptrohrleitung bis zum Wasserzähler (einschließlich des Mauerdurchbruchs) abgegolten, wenn diese Zuleitung nicht über 15 m - gerechnet von der Straßenmitte - oder über Vorderkante des Gebäudes hinausgeht.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Minden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, 14.09.2021

Der Bürgermeister, Michael Jäcke